



Rudersdorf, am 14 February 2014

## GASTSPIELVERTRAG

am \_\_\_\_\_

Veranstalter (V): \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

verpflichtet

**Band/Künstler (K): Duo CapriKone**

vertreten durch: Alfred & Andrea Bischof, Blumengasse 7, 7571 Rudersdorf

Telefon: +43 (0) 664 / 459 06 07

1. Ort der Veranstaltung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
2. Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_
3. Art und Dauer der Show: Austropop, Liedermacher, Tanzmusik (Schlager und Oldies) / 3 Stunden Spielzeit
4. Auftrittszeit: von: \_\_\_\_\_ Uhr bis: \_\_\_\_\_ Uhr
5. Gage inkl. Reisekosten und Steuern: 350,- Euro
6. Verlängerung je Stunde: 80,- Euro
7. Zahlungsmodalität: Die vereinbarte Gage ist am Veranstaltungstag nach Auftritt in **Bar** auszubezahlen.
8. Ankunft Technik: ca.: \_\_\_\_\_ Uhr
9. Ankunft Musiker: ca.: \_\_\_\_\_ Uhr
10. Soundcheckabschluss: ca.: \_\_\_\_\_ Uhr
11. Technik: Stromanschlüsse: mind. 2 voneinander unabhängige Steckdosen
12. Bühnengröße: ca. 6 m<sup>2</sup>
13. Garderobe: Raum zum umziehen und unterstellen von Equipment (wenn vorhanden)
14. Pause von: Pro Stunde 1 Pause von mind. 10min. (wird vor Ort mit V abgesprochen)
15. Verpflegung: ja 2 Personen (Getränke und Essen, keine Spirituosen und Sekt)
16. Übernachtigung mit Frühstück: 0 EZ 0 DZ  
(geht die Veranstaltung inkl. Abbau der Musikanlage/Equipment bis nach 24:00 Uhr und ist die Fahrtstrecke vom Veranstaltungsort bis zum Wohnort der K weiter als 180 km, muß Ü/F gestellt werden)
17. Besondere Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

K sendet an V kostenlos 0 Plakate

K tritt in ordentlicher Bühnenkleidung auf. Programmablauf wird vor Ort mit V mündlich abgeklärt (Pausen, Essen, Getränke, *keine Spirituosen/Sekt*).

18. Der Stromanschluss muss direkt auf der Bühne oder unmittelbar in Bühnennähe montiert sein. Die Zuleitung muss den strom- und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen. Bei diesem Stromkreis dürfen, außer den Geräten von K, keine anderen Geräte angeschlossen sein. Für etwaigen Stromausfall und damit verbundene Auftrittsunterbrechung bzw. eventueller Beendigung desselben ist der Veranstalter ohne Rücksicht auf allfällige Verschuldensfragen verantwortlich. *K erhält von V in jedem Fall die volle Gage.*
19. Ergänzungen, Streichungen, Änderungen dieses Vertrages von K und V sind ungültig und werden nicht akzeptiert.
20. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren sowohl die Vertragsparteien als auch o.g. Agentur den Gerichtsstand Jennersdorf
21. V ist am Auftrittsort für die Sicherheit von K und dessen Mitarbeitern, sowie für das gesamte Equipment verantwortlich und haftbar, auch bei Schäden durch Punkt 17
22. K ist in der Gestaltung der Darbietung allein verantwortlich
23. V sorgt am Auftrittsort sowie einem angemessenen Umkreis für entsprechende Werbung, welche zeitgerecht vor dem fixierten Auftrittstermin abzuschließen ist. V ist berechtigt, bei mangelndem Publikumsinteresse den Auftritt vorzeitig zu beenden. Die vereinbarte Gage verringert sich dadurch nicht
24. Bei sämtlichen durch höhere Gewalt verursachten Einwirkungen ist der Vertrag gegenstandslos. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare Ereignisse, wie Tod oder Unfall eines Musikers, Spielunfähigkeit durch Unfall bei der Anreise zum Auftrittsort, Auflösung der Musikgruppe, etc.. Auch bei schwerer Erkrankung von K ist der Vertrag gegenstandslos. K hat bei Anforderung von V eine diesbezügliche ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Schlechtwetter gilt nicht als höhere Gewalt, es sei denn die Zufahrt zum Auftrittsort wird unpassierbar oder aufgrund der Wetterverhältnisse unmöglich.
25. K kann wegen eines Fernsehauftrittes im In- und Ausland von gegenständlichem Vertrag zurücktreten. Ein solcher Rücktritt ist schriftlich an V spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum zu erklären.
26. K und V haben für den Fall der Vertragsverletzung oder Nichterfüllung eine Konventionalstrafe in der Höhe der Bruttogage festgelegt
27. Besitzerwechsel, Verpachtung, Auflösung oder neue Geschäftsführung lösen den Vertrag in keinem Falle auf. Der Veranstalter oder dessen Bevollmächtigter haften für die komplette Übernahme des Vertrages durch den jeweiligen Nachfolger und sind daher verpflichtet, K von einem etwaigen Besitzerwechsel, Verpachtung, Auflösung oder einer neuen Geschäftsführung zu informieren.
28. V ist Veranstalter im Sinne des österreichischen Veranstaltungsgesetzes und daher für alle behördlichen Anmeldungen und Auflagen bzw. Steuern, aber auch für Anmeldung und Zahlung an die Verwertungsgesellschaft (AKM) haftbar. Ausgenommen davon sind die rein persönlichen Steuern von K. Falls erforderlich, bezahlt V die Ausländersteuer.
29. Dieser Vertrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum von V unterfertigt zu retournieren, ansonsten dieser Gastspielvertrag als gegenstandslos betrachtet wird. Fixe und mündliche Engagements bleiben auch dann gültig, wenn V den Vertrag nicht unterfertigt. V ist dann insbesondere zur Bezahlung der Gage verpflichtet.
30. Verpflichtend für K und V ist, spätestens 10 Tage vor Veranstaltung sich bei jeweiligem Vertragspartner telefonisch zu melden.
31. Beide Vertragspartner (V und K) haben diesen Vertrag gelesen und verstanden und erklären mit ihrer Unterschrift das Einverständnis und die vollinhaltliche Rechtsgültigkeit.

A. & A. BISCHOF  
WWW.CAPRIKONE.AT  
TEL. 0664/459 09 09  
INFO@CAPRIKONE.AT

.....  
Datum Veranstalter (V)

.....  
Datum Künstler-/Musikgruppe (K)